

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung
Monbijoustrasse 40
3011 Bern

Medea.meier@ezv.admin.ch
patrice.obrien@ezv.admin.ch
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 25. März 2020

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 und zu einer Änderung des Asylgesetzes
Vernehmlassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes SGB**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Schweizerische Gewerkschaftsbunds SGB bedanken wir uns für die Gelegenheit, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/ 1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache sowie den damit verbundenen Geschäften Stellung nehmen zu können.

Weiterentwicklung des Schengenbesitzstandes: Umsetzung ohne Zwang

Die EU-Verordnung bezweckt einen Ausbau der ständigen Reserve der europäischen Grenz- und Küstenwache auf 10'000 Einsatzkräfte bis ins Jahr 2027. Des Weiteren soll die Agentur die Schengenstaaten vermehrt im Rückkehrbereich unterstützen und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten intensivieren. Der Informationsaustausch soll über das bestehende Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) sichergestellt sein.

Wir sind uns bewusst, dass die Schweiz durch die Nichtübernahme der Bestimmungen die Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen und auch Dublin riskieren würde. Der SGB befürwortet deshalb grundsätzlich die Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung, bedauert jedoch, dass die Schweiz mit ihrer Forderung zur Zurückhaltung in Bezug auf die finanziellen Aspekte nicht gehört wurde: Die in Grenzregime und Rückführung zu investierenden Mittel scheinen uns unverhältnismässig im Vergleich mit den Mitteln, die für die Schutzgewährung zur Verfügung stehen.

Bei der Umsetzung in der Schweiz darf die Erhöhung des Bestandes im Grenzwachkorps jedoch keinesfalls dazu führen, dass Zwang auf das Grenzwachpersonal ausgeübt wird. Die Einsätze

dürfen nur durch Freiwillige geschehen. Grenzwächter und Grenzwächterinnen, welche aus familiäre oder anderen privaten Gründen nicht an Frontexeinsätzen teilnehmen können oder wollen, müssen dispensiert werden.

Grundrechtskonforme Umsetzung

Trotz der Anerkennung der Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Schengenbesitzstands stehen wir dem Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache kritisch gegenüber: Anstatt eine menschenwürdige Migration zu unterstützen und in der Seenotrettung aktiv zu sein, wehrt sie in erster Linie schutzsuchende Menschen aus anderen Kontinenten ab. Dass diese Grenzkontrolle auch auf Kosten von Grundrechten und Menschenwürde geht, zeigt sich zurzeit in den unhaltbaren Zuständen an der türkisch-griechischen Grenzen und in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln.

Das explizite Ziel der Verordnung, die Einhaltung der Grundrechte zu fördern, ist ein Schritt in die richtige Richtung, den wir explizit begrüßen. Die vorgesehene Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für lang- und kurzfristige Einsätze ist die Voraussetzung. Die Einrichtung eines Teams von 40 Grundrechtsbeobachtenden muss mit Personen aller beteiligten Schengen-Staaten bestückt werden. Problematisch ist, dass der Grundrechtsbeauftragte und die Grundrechtsbeobachtenden der Agentur selbst unterstellt sind und nur ein agenturinternes Beschwerdeverfahren vorgesehen ist. Der SGB fordert deshalb, dass sich die Schweiz für eine unabhängige Kontrolle der Grundrechtskonformität der Massnahmen im Zusammenhang mit Frontex und einen unabhängigen Beschwerdemechanismus im Fall von Grundrechtsverletzungen einsetzt. Denn die Schweiz ist verpflichtet, die in ihrer Verfassung sowie in der EMRK festgehaltenen Grundrechte – insbesondere das Refoulement-Verbot (Art. 35 Abs. 2 und 3 BV, Art. 3 EMRK, Art. 33 FK) sowie den Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV) zu wahren, auch im Rahmen ihrer Beteiligung an Frontex. Es braucht ein systematisches und dauerhaftes Monitoring, um die Grundrechtskonformität der Grenzschutz sicherzustellen.

Erweiterte Exekutivbefugnisse führt zu ungeklärter Verantwortung

Der SGB ist besorgt über die neuen Exekutivbefugnisse, die Frontex durch die Verordnung bekommen soll. So sollen Frontex-BeamtInnen neu u.a. Identität und Staatsangehörigkeit von Personen kontrollieren, Einreisen gestatten oder verweigern, Fingerabdrücke von Personen registrieren und Visa ausstellen können. Diese Befugnisse werden zwar nur mit Einverständnis des Mitgliedsstaates, auf dessen Territorium die Operation durchgeführt wird, erteilt. Trotzdem stellt sich die Frage nach der Verantwortung: Während gegen von den Mitgliedsstaaten gestelltes Personal vor nationalen Gerichten oder allenfalls dem EGMR vorgegangen werden kann, ist dies bei Frontex-Personal nicht möglich. Wir begrüßen deshalb die vorgesehene Unterstellung der Teammitglieder unter das Disziplinarwesen des Herkunftslandes, die jedoch in unseren Augen nicht ausreichen wird, um das Problem zu lösen.

Datenschutz

Die Schweiz soll neu verpflichtet werden, bestimmte Daten an Frontex zu liefern. Diese Sammlung, Bearbeitung, Speicherung und Weitergabe sensibler Daten ist problematisch. Es ist zwingend der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren und dem Datenschutz Rechnung zu tragen. Der SGB fordert, dass nur Regelungen eingeführt werden, die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten geprüft und gutgeheissen wurden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin